

Die nordfriesischen Landrechte von 1426

Betrachtungen zur historischen Entwicklung Nordfrieslands

Die 550jährige Wiederkehr des Jahres, in dem die erste schriftliche Fixierung der ältesten bekannten nordfriesischen Landrechte („Siebenhardenbeliebung“ von Föhr und Eiderstedter „Krone der rechten Wahrheit“) erfolgte, soll zum Anlaß dienen, einige sozialgeschichtliche Aspekte der früheren Geschichte Nordfrieslands herauszuarbeiten. Ich beschränke meine Ausführungen auf die dreizehn ursprünglichen Harden der Utlände.

1828 schrieb Michelsen in seiner historischen Skizze „*Nordfriesland im Mittelalter*“ folgende, dem Sinne nach später oft benutzte Sätze: „Das Landvolk der Aussenlande war ein so freies, daß es... weder einheimischen Adel noch Leibeigene oder Hörige hatte... Häuptlinge sind nicht aufgekommen oder nicht lange geduldet worden.“ Abgesehen von der Abschwächung im letzten Teil postuliert Michelsen eine romantisch verklärte, utopische Gesellschaft. Ich werde zeigen, daß die

Die Geschichte Nordfrieslands im Mittelalter schien seit längerem aus dem Interessenbereich der Historiker so ziemlich verschwunden zu sein, obwohl wichtige Fragen z. B. der Rechts- oder der Sozialgeschichte noch der Klärung harften. Die Frage beispielsweise, welche Harden eigentlich dem Bund der „Siebenhardenbeliebung“ angehörten, wird bis heute unklar oder widersprüchlich behandelt, und die Existenz eines einheimischen oder gar friesischen Adels in Nordfriesland ist eine Frage, die immer noch weit mehr auf Grund von Emotionen oder ideologisch bedingter Voreingenommenheit beantwortet wird als auf Grund historischen Wissens. Albert A. Panten, der in den letzten Jahren schon mehrere Arbeiten zur mittelalterlichen Geschichte Nordfrieslands – u. a. im „Nordfriesischen Jahrbuch“ – vorgelegt hat, nimmt jetzt die 550jährige Wiederkehr des Jahres, in dem die ersten bekannten nordfriesischen Landrechte kodifiziert worden sind, zum Anlaß, vor allem diese beiden Fragen im Lichte der Quellen zu behandeln und einige neue Gesichtspunkte herauszuarbeiten. Wir verweisen außerdem auf die aus dem gleichen Anlaß vom Nordfriesischen Verein für Heimatkunde und Heimatliebe veröffentlichte Arbeit „Unbekannte Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts aus Nordfriesland“, die Albert A. Panten herausgegeben und eingeleitet hat. (Adresse des Verfassers: Hungerfennenweg 9, D-2260 Niebüll, NF.)

Wirklichkeit eine mehr geschichtete Gesellschaftsform aufwies. Die ersten Hinweise hierauf befinden sich in einigen Passagen des Eiderstedter Landrechts von 1426, der „Krone der rechten Wahrheit“. Es heißt dort im Artikel 32 nach einer Handschrift von Heimreich²:

„(32. Van Heergewette
Eines Hußmannes Herwede, na unsem Landrechte dat is des Mannes pantzer, und schilt, und isern (hot) und schwert, Speer und ein dagelikes stekemest, und ein armbrust mit ere tuge, Und ein Hußman led neen perdt to Herwede, Men hövetlude, de to schilde und helme bahren sind, und Ridderm und Riddersgenathen.“

Auch der folgende Abschnitt gibt weitergehende Auskünfte:
(33. It. Men mochte fragen, woraff is erst herwede afgekamen.

Unses Landes Vorfahren de hebben an olden tiden gantz veel in der Hervarth gelegen, und se hebben ock veele orlogs gehaedt in natiden, daraf is de Herwede upgekamen...“

Weiter heißt es dann im selben Artikel:
„... und hovetlude, de to schwert und to helme gebahren sint, de werden geschicket in de Hervard to perde vor wapeners, wente als ein jeglich man in dat Heer geschickt, und als he ock gebahren is, darnah is ock sin herwede, hirume hebben Ridders und Riddersgenathen sadelte perde to Herwede, und ein Husman nicht, ...“

Offenbar mußte 1426 der Begriff des Herwede schon erläutert werden; er wird in der Allgemeinheit nicht mehr genau bekannt gewesen sein. Dies deutet darauf hin, daß der Stand der „hövetlude, de to schilde und to helme bahren sind“ oder der „Ridders und Riddersgenathen“ sehr klein und machtlos im Vergleich zu früheren Zeiten geworden war. Diese Schicht wird in dieser Arbeit „adlig“ genannt. Ihre Vorrechte waren wahrscheinlich nur militärrechtlicher Art, in den sonstigen Artikeln erscheint kein Absatz, der auf Adlige besonders Rücksicht nimmt. Vielleicht sind wirtschaftliche und finanzielle Machtstellungen zu erwarten. Das Quellenmaterial schweigt. man kann hier nur vermuten. Allein für die Wiedeherde ergibt sich ein vollständigeres Bild. Ich komme darauf zurück.

Jedenfalls zeigt die Formulierung des Eiderstedter Landrechts eine Unterscheidung der friesischen Bevölkerung nach der Geburt; es hat also Bevölkerungsteile gegeben, die „to schilde und helme bahren“ gewesen sind. Dieser Ausdruck deutet auf einen friesischen Geburtsadel hin. Es bleibt also zu untersuchen, ob sich von diesem Adel Spuren finden lassen. Die ersten Beispiele von Briefadligen in Nordfriesland, und hier besonders Eiderstedt, finden sich erst nach 1435, dem Zeitpunkt der Einverleibung in das Herzogtum Schleswig. Als einzige Ausnahme kenne ich die bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts adlig genannte Familie Leve vom alten Strand, die das Kirchspiel Morsum beherrschte. Die Briefadligen können im Artikel 32 nicht gemeint sein.

Weiter führt der Anfang des Artikels 33. Hier wird eine Einteilung getroffen in „olden tiden gantz veel in der Hervarth gelegen“ und „se hebben ock veele orlogs gehaedt in natiden“. Hinter dieser Formulierung wird mehr stecken als nur eine stilistische Raffinesse. In groben Umrissen ist bekannt, wann die Friesen „in olden tiden“ viel in der „Hervarth“ gelegen haben; im Jahre 1215 führte König Waldemar Krieg mit dem deutschen Kaiser, hierbei halfen ihm zahlreiche Friesen (Die Chroniken sprechen von 40 000 bis 60 000!). 1226 unterstützten die Nordfriesen Waldemar bei der Eroberung Dithmarschens³. Nach der verlorenen Schlacht von Bornhöved 1227 wendete sich das Blatt, und die Nordfriesen neigten sich mehr den Siegern zu, weil sie ihre finanziellen Vorteile hier besser gewahrt sahen. Der endgültige Stoß zum Abbruch des guten Verhältnisses zum dänischen König erfolgte dann 1252 nach der bekannten Niederlage des Königs Abel bei Oldenswort.

Aus diesen Andeutungen muß geschlossen werden, daß der friesische Geburtsadel seine endgültige Festigung in der Waldemarschen Zeit erhielt. Hier setzen nun die Parallelen in Jütland ein. Eben um diese Zeit hatte sich auch hier ein Geburtsadel entwickelt. Diesem lagen zu Grunde die Formationen des alten Volksadels und des nach 1100 entwickelten Dienstadels der Herrenmannen. Die enge militärische Bindung Nordfrieslands an Waldemar hat bei den spätmittelalterlichen Chronisten Eiderstedts ihre Spuren hinterlassen; einem anonymen Manuskript⁴ MSS. ant. I. n. p. entnahm Heimreich eine Notiz, die auf das Jahr 1240 datiert ist. Aus ihr entnehme ich, was das Verhältnis der (Eiderstedter) Friesen zum König in Dänemark charakterisierte: „se scholden ehm sin land effte sine Schlöte helpen to wehrende, men se wären ehm nicht

pflichtig, frömdde lande effte Schlöte helpen tho gewinnende.“ Diese doch recht ausführliche Nachricht wird durch die überlieferten Tatsachen der Jahre 1215 und 1226 bestätigt. Es ist daher auch zu vermuten, daß dieses Verhältnis Nordfrieslands zum König einen Niederschlag fand bei der Abfassung des Waldemarschen Erdbuches⁵ im Jahre 1231. Die Einkünfte des Königs aus den Utländen stehen zwischen den Angaben, die sich auf den Idstedtsyssel und Fünen beziehen.

Die dem eigentlichen Erdbuche folgende sogenannte Brüderliste stellt nun eine Liste von Adligen dar. Ihre Einteilung folgt der vorigen des Erdbuches. So finden sich als eigenes Kapitel gekennzeichnet genau zwischen den Namen aus dem Idstedtsyssel und Fünen die Angaben von dreizehn Adligen, die demnach, wenn man die Einteilung des Erdbuches übernimmt, aus den dreizehn Harden der Utlände kommen sollten. Es sind dies folgende Namen: Meynard, occa, fraethi; Nigles, laef, tæta; Poppo, wirik, olef; Nafni, ketyl, knut; Vwaghen. Es überrascht nun der hohe Prozentsatz nordischer Namen, der seine Erklärung darin finden kann, daß um 1200 nicht alle militärischen Führer mit einheimischen „Großen“ besetzt werden konnten; außerdem ist es durchaus denkbar, daß die damaligen Verwaltungsbeamten, die für die Einziehung der königlichen Steuern und Gelder verantwortlich waren, daneben aber auch als Laienrichter tätig waren, teilweise aus Dänemark stammten. Im Jütischen Recht⁶ wird der Verwaltungsbeamte als *umbosman* „Amtmann“ bezeichnet, das Amt an sich wird *laean* „Lehn“ genannt. Diese Bezeichnung klingt noch an in „Lehnsmann“, der in Eiderstedt sowohl Steuererheber als auch Richter in geringeren Vergehen war. Auch auf dem alten Strand gab es Lehnsleute. Es ist naheliegend, daß dieses Amt mit Adligen besetzt wurde.

Wie in Jütland muß der Geburtsadel aus einer Vorstufe entstanden sein, die ihre Vorrechte zunächst nur aus besonderen wirtschaftlichen oder militärischen Privilegien herführen konnte, die entweder im Laufe der Zeit erwachsen sind oder durch eine Zentralgewalt verliehen wurden. Alles spricht nach den Angaben der Brüderliste dafür, daß zumindest die nach Friesland beorderten dänischen „hövetlude“ letzterem Punkte ihr Ansehen und ihre Macht verdanken. Bei den friesisch klingenden Namen überrascht es, daß sich zwei Beispiele finden lassen, die man auf später gut belegte „große“ Familien der Utlände beziehen kann, nämlich auf die Familien Leve (Morsum) und Tetens (Eiderstedt).

Hiermit korrespondieren Liäf und Tætæ. Die Leves und die Tetens (Feddersen) stellten im 15. Jahrhundert mehrere Ratleute und Staller.

Nach der Abwendung der Nordfriesen von Dänemark nach 1227 (1252) scheint es zumindest mit den nichteinheimischen Adligen bergab gegangen zu sein. Es gibt darauf Hinweise, daß Teile nach Jütland auswanderten und dort den Adelsnamen „Friis“ bekannt machten. Andere entarteten im Laufe der Zeit zu Raubrittern, wie es z. B. von dem Geschlecht der Wogensmannen bekannt ist; ähnliche Vorgänge lassen sich aus den Kielholtschen Erzählungen für Sylt erschließen. Die Ansetzung dänischer Ritter auf Föhr nach Beginn des 14. Jahrhunderts läßt sich somit auf eine Tradition zurückführen, die ihren Ursprung in Vorgängen um 1200 besitzt. Welche Prozesse dieser Krise des „Adels“ der Utlände zu Grunde lagen, kann nicht gesagt werden. Sie werden aber im Zusammenhang mit der „Krise“ des 14. Jahrhunderts gesehen werden müssen, die ganz Europa betraf.

Um 1200 muß es in den Utländen noch eine ganze Reihe Adliger gegeben haben, aus deren Mitte sich die mächtigsten und rücksichtslosesten haben durchsetzen können. Hierzu gehörten die Leves, denen zuletzt das ganze Kirchspiel Morsum gehörte; sie können ohne weiteres zu den „Häuptlingen“ gerechnet werden, die ohne Frage von den Friesen geduldet wurden. Damit ist die Ansicht Michelsens durchaus wiederlegt.

Ganz prägnant lassen sich in der Wiedingharde solche „*melliores*“ nachweisen. In der Unterwerfungsakte von 1359 ist ausdrücklich von ihnen die Rede⁸. Noch im 16. Jahrhundert lassen sich ihre Spuren nachweisen anhand der erhaltenen Steuerregister⁹; in ihnen fällt nämlich bei einem Vergleich der Bökingharde mit der Wiedingharde auf, daß es in dieser im Gegensatz zu ersterer eine große Anzahl von Steuerzahlern gab, die einen Satz von über 40 mk zahlten, während der gemittelte Satz 10 mk betrug (1537). Dies scheinen aber die letzten Spuren eines einheimischen Adels gewesen zu sein, der nach außen hin keine Bedeutung hatte. In den Dreiländen war er soweit entartet, daß sich seine Tätigkeit im Fehdewesen erschöpfte. In der „Krone der rechten Wahrheit“ heißt es bezeichnenderweise daher vom Herwede des Einzelnen, „dar he ock tho stride unde tho Kive mede gahn schal“.

So war also die mittelalterliche Gesellschaft Nordfrieslands längst nicht so homogen, wie Michelsen schrieb. Die Entwicklung geht vom Adligen, der seine Vorrechte, die er einer

Zentralgewalt verdankte, im Laufe der Zeit einbüßte und der versuchte, sich innerhalb der Bauern mit Hilfe seiner wirtschaftlichen Macht zu behaupten. So ist erklärlich, daß auch „in natiden“ diese Häuptlinge viel „orlogs“ gehabt haben, als es um ihr Vermögen ging. Es soll hier nur an die zahllosen Züge der dänischen Könige und schleswigschen Herzöge bzw. holsteinischen Grafen nach Nordfriesland erinnert werden, bei denen es meist um die Zahlung von Steuern ging.

Ob sich der einheimische Anteil in der Brüderliste aus einem ehemaligen Volksadel ableiten läßt, muß zukünftiger Forschung überlassen bleiben. Hier sollen noch einige Hinweise folgen, die die Entstehung eines solchen begünstigen könnten. Es handelt sich dabei um die Frage der Einwanderung der Friesen in die Utlände. Auch in diesem Fall lassen die verschiedenen Landrechte und ihre Verbreitungsgebiete etliche Schlüsse zu. Ich darf zusammenstellen:

1. Die „Krone der rechten Wahrheit“ galt in den Dreiländen.

Die Lage an der Eidermündung und an der Südgrenze des dänischen Reiches läßt nach Aussage des MSS. ant. l. n. p. die Vermutung zu, daß vor 1252 die Friesen der Dreilände eine Art „Hilfsvolk“ bei der Verteidigung der Grenze gewesen sind. Hier ist die Entstehung des Adels analog zu Vorgängen in Jütland zu sehen.

2. Die „Siebenhardenbeliebung“ galt in den „Siebenharden“.

Über die Zusammensetzung dieser „Souenherde“ bestehen Zweifel, ebenso über die zeitliche Dauer dieses Verbandes. Einerseits stehen folgende Harden als Bestandteile fest: Pellworm, Beltringharde, Wirksharde, Bökingharde und Horsbüllharde, andererseits fehlen zur vollen Summe entweder Osterland Föhr und Sylt oder Edomsharde und die Lundenbergharde. Neue Funde erlauben einige weitergehende Aussagen, die im nächsten Abschnitt erläutert werden sollen. In der Einleitung zur Beliebung von 1426 selbst erscheinen die Namen von neun Harden. Otto Hartz schloß hieraus sehr scharfsinnig, daß 1426 zwei Versammlungen stattgefunden haben, jeweils eine, an der Osterland Föhr und Sylt aus politischen Gründen teilnahmen (Bündnis mit dem Herzog), und eine zweite, an der dann Edomsharde und Lundenbergharde teilnahmen (Beschießung der Beliebung). Die Zusammenfassung der an beiden Versammlungen anwesenden Harden mit den jeweils oben genannten ergab dann gerade neun. Diese Zweiteilung wird auch in den anzuführenden Zitaten auftauchen.

3. Das Gebiet der Geestinseln Amrum, Föhr und Sylt war um 1430 rechtlich gespalten. Osterland Föhr und Sylt zählten zum Einflußgebiet der „Siebenhardenbeliebung“, die andern Teile waren dem Jütschen Recht zugelegt. Vermutlich wurden hier schon um 1200 dänische Ritter eingesetzt, so daß die Abspaltung daher erklärlich ist.

Bisher wurde angenommen, daß der Siebenhardenbund nach 1431 nicht mehr existierte¹⁰. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht diene das immer sehr gefährliche *argumentum ex silentio*. In der Amtsrechnung¹¹ für Flensburg Len vom Jahre 1457 heißt es jedoch:

„It(em) des frigidag(es) vor Dyonisij kwam vnß(e) gnedig(he) here mid sinem rade vn(de) den souen Herden to flensborch don ward vor terd viij to(nnen) Ha(m)borger bers d(e) t(onne) ij m(a)r(c) iiij ß su(mma) xvij m(a)r(c)“

Herzog Adolf ist also am 7. Oktober 1457 mit seinem Rat noch mit den „Siebenharden“ zusammengekommen. Einzelheiten werden allerdings nicht gegeben. Einige Monate zuvor wird in der Amtsrechnung angegeben:

„It(em) i(n) dem(me) dag(he) Marie(n) Magdalenen don de fresen were(n) uorbad(en) to flensborch ut tu(n)ddere(n) lene wart vorterd ij t(onnen) Ha(m)borg(er) bers mid den guden mans de vnß(e) gnedig(he) Here teghe(n) se sante de scade(n) 4 1/2 m(a)r(c)“.

Auch hier ist der Grund der Zusammenkunft nicht angegeben. Welche Harden zum Amte Tondern gehörten, zeigt die Pfandurkunde¹² vom Jahre 1411, in der die Rede ist vom „Slot Lütke Tunderen mit de Voghedye, also ys mit Tundersherde, mit Slokkesherde, mit Hodersherde, mit Bokingerherde, mit Wirksherde, mit Beltringherde, mit Pilwirmungesherde, mit Ostreherde Föör, vnde mit Sylt.“ Die Karrharde fehlt in dieser Aufzählung, da sie 1411 bereits königlich war und nicht von der Herzogin Elisabeth verpfändet werden konnte. Es tauchen hier genau sieben friesische Harden auf: diese sind aber z. T. von den „Siebenharden“ verschieden, denn zu diesen müssen die oben fehlenden Edoms- und Lundenbergharde gehört haben, dafür fehlten Sylt und Osterland Föhr. Dies wird bestätigt durch eine Notiz in einem Registranten¹³ von 1533–36, in der es heißt:

„Consent und Bewilligung den underthanen tho Buckinghamde und Hosbullharde im Thunder Ampt geben, eines irigen artikels so sich in ihrem Landrecht erhalten 1533“.

Da nach 1460 nur vier friesische Harden zum Amte Tondern gelegt waren, fällt auf, daß hier Osterland Föhr und Sylt fehlen, so daß der

Schluß nahe liegt, daß nur die angeführten Harden – also Horsbüllharde, Bökingharde, Beltringharde, Wirksharde, Pellwormharde, Edomsharde und Lundenbergharde – zum ursprünglichen „Siebenhardenbund“ gehörten, der rechtlicher und nicht politischer Natur war. Erst 1559 scheinen die vier friesischen Harden des Amtes Tondern zu einem einzigen Rechtsbezirk zusammengelegt worden zu sein¹⁴.

Aus allen angeführten Anmerkungen scheint sich eine alte rechtliche Dreiteilung der Utlände abzeichnen. Es stellt sich die Frage, ob daraus nicht auch auf eine ethnologische Dreiteilung zu schließen sei. Die Antwort hierauf wird unterstützt durch die Unterscheidung der nordfriesischen Mundarten in mindestens zwei Hauptformen, der der Geestinseln und der der Marschharden. Die Dreilände sind wegen Mangel an Überlieferung sprachlich nicht recht faßbar, doch zeichnet sich hier eine Form ab, die von den Dialekten der Marschharden etwas verschieden war, jedoch auch nicht genau den Geestinselmundarten entsprach¹⁵.

Diese Mittelstellung Eiderstedts zeigt sich noch bei einer gänzlich anderen Betrachtung. Während bei den Geestinseln als frühe Namen der Verwaltungseinheiten nur bei Föhr (Amrum) eine Hardeneinteilung vorliegt, die sehr den Eindruck eines nachträglich Aufgepfropften macht, ist bei den „Siebenharden“ die Hardenbenennung rigoros und klar durchgeführt. Bei den Dreiländen jedoch findet ein bemerkenswerter Wechsel statt. Man findet¹⁶ für 1187 als Bezeichnungen der drei Harden „Tunninghen hæret“, „Getthing hæret“ und „Hollmbo hæret“, während schon 1231 im Erdbuche statt der letzteren Harde die beiden Namen Holm und Hæfræ aufgeführt sind. Ab 1400 werden die Dreilände Eiderstedt, Everschop und Utholm genannt. Dieser Übergang korrespondiert sehr gut mit der Wirksamkeit königlicher Verwaltungsbeamter um 1200 und dem anschließenden Abfall der Friesen von Dänemark nach 1227 bzw. 1252.

Zusammengefaßt könnte gesagt werden, daß sich neben der rechtlichen Dreiteilung der Utlände auch eine ethnologische Dreiteilung fordern läßt. Sollte ein Grund hierfür in einer dreifachen Einwanderungswelle der Friesen zu suchen sein? Eine zeitliche und räumliche Anordnung dieses Eindringens von Friesen in die Utlände ist sicherlich rein spekulativ zu sehen, doch soll hier ein Versuch gewagt werden, um zumindest eine Arbeitshypothese¹⁷ zu liefern:

1. Einwanderung auf die Geestinseln (mit Holm, dem südwestlichen Teil der Halbinsel Eiderstedt?) im 8./9. Jh.

2. Einwanderung in die (übrigen?) Dreilande im 9./10. Jh.
3. Einwanderung in die Marschharden im 10./11. Jh.

Eine Entscheidungshilfe kann nur die archäologische Forschung geben.

Anmerkungen:

¹ A. L. J. Michelsen, „*Nordfriesland im Mittelalter*“, Neuausgabe, Wiesbaden 1969, S. 156.

² Kgl. Bibl. Kopenhagen, Ny kgl. Samling 304 8^o, f. 82 ff.

³ Michelsen, D. 72 ff.

⁴ M. Anton Heimreich, „*Nordfriesische Chronik*“, 3. Ausgabe, herausgegeben von N. Falck, Tondern 1819, Bd I, S. 195.

⁵ S. Akjær, „*Kong Valdemars Jordbog*“, København 1926 ff., Faksimileband f. 15 ff., f. 56^r.

⁶ Kl. von See, „*Das Jütische Recht*“, Weimar 1960, S. 11 ff.; *Jahrbuch des Nordfriesischen Instituts*, Bd 6, S. 71; Rigsarkiv København, Lokaleslesvig-holstenske arkiver, Div. embedsmænds arkiver, Retsprotokol for Ejdersted og Nordstrand 1443-1449, f. 17 (Edomsharde).

⁷ „*Fischer Weltgeschichte*“, Bd 12, Die Grundlegung der modernen Welt, S. 9 ff.

⁸ Michelsen, S. 192.

⁹ Rigsarkiv København, Kgs. Arkiv, Rev.

Regnsk. Tønder Amts Penge- og Naturalie-regnsk. 1537.

¹⁰ K. Boysen, „*Das Nordstrander Landrecht von 1572*“, Neumünster 1967, S. 34 ff.; O. Hartz, Die Entstehungsgeschichte der Siebenhardenbeliebung von 1426, in: *Jahrbuch des Heimatbundes Nordfriesland*, Jahrgang 1937, S. 158 ff.

¹¹ Rigsarkiv København, De Schauenburgske hertuger C. 1. 5., S. 6/7. Die Klammersetzungen deuten an, daß hier Abbrüviaturen aufgelöst worden sind. Die Zahl 4 1/2 in der zweiten Notiz ist im Original mit einem lateinischen Symbolzeichen wiedergegeben, für das keine Drucktypen existieren.

¹² Michelsen, S. 202.

¹³ Rigsarkiv København, T. K. I. A. A 3.

¹⁴ Rigsarkiv København, Hans den Ældre, Sager på papir, A. 1 A-C.

¹⁵ H. Chr. Nickelsen, Das Sprachbewußtsein der Nordfriesen in der Zeit vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, Diss. Kiel 1964, S. 16.

¹⁶ Heimreich, Bd. I, S. 110.

¹⁷ Das Problem einer „inneren“ Kolonisation muß hier unberücksichtigt bleiben. Auf diese Frage machte mich dankenswerterweise fil. cand. Ulf Timmermann, Wyk auf Föhr, aufmerksam (Brief vom 15. 4. 1976). Ulf Timmermanns nomenkundliche Untersuchungen werden höchstwahrscheinlich in der Frage der Einwanderung interessante Aufschlüsse geben.

STIEFKIND LÄNDLICHER RAUM

Der ländliche Raum wird vom Strukturwandel der Wirtschaft in den siebziger und achtziger Jahren überdurchschnittlich erfaßt. Neben der weiteren Verringerung der Zahl von Arbeitsplätzen im Bereich Land- und Forstwirtschaft werden in weiten Bereichen der gewerblichen Wirtschaft . . . Rationalisierungsmaßnahmen zwangsläufig zum Wegfall von Arbeitsplätzen im nächsten Jahrzehnt führen. Hier droht die Gefahr der Entstehung regionaler Krisenherde, wenn dieser unvermeidliche Wegfall von Arbeitsplätzen mit Einschränkungen des Verkehrsangebots im ländlichen Raum zusammentrifft, und so die Neuinvestitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen verhindert werden . . .

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei allen Mängeln im einzelnen heute noch eine Regionalstruktur, um die uns unsere Nachbarn Italien, Frankreich und Großbritannien beneiden. Es wäre ein Treppenwitz der Weltgeschichte, wollten wir durch eine verfehlte Verkehrspolitik im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts jene Verödung der ländlichen Räume und Überlastung der Ballungsgebiete einleiten, für deren Beseitigung wir unseren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft jährlich finanziellen Beistand in der Höhe von vielen hundert Millionen Mark leisten.

Aus: Jürgen Warnke, Ländliche und periphere Räume — Stiefkinder der Verkehrspolitik? *Innere Kolonisation*, März/April 1976.